

die ergangene Requisition der Civilbehörde der Gebrauch der Waffengewalt gerechtfertigt ist. Nun sagt man zwar: Ja wenn auch das Militair wohl in seinem Rechte gewesen wäre, so hätte es dennoch die nöthigen Ermahnungen an die tumultuirende Menge vorher ergehen lassen, Alles versuchen sollen, ob das Volk nicht auf eine andere Weise zurückzutreiben gewesen wäre. Meine Herren! Ich wiederhole nur ganz einfach: Das Militair hatte nach den bestehenden Gesezen diese Verpflichtung nicht, das Militair war nicht gesetzlich verbunden, eine Aufforderung ergehen zu lassen. Allein nichts desto weniger, — und dies kann gewiß zur vollständigen Beruhigung gereichen — nichts desto weniger ist Seiten des Militairs eine solche Aufforderung, und zwar nicht einmal, sondern mehrmals und zu verschiedenen Zeiten wirklich erfolgt. Hieran kann man in der That nicht zweifeln, wenn man das zusammennimmt, was die Zeugen bei den zweimaligen Erörterungen und resp. Untersuchungen, denen die Sache bereits unterlegen hat, ausgesagt haben. Was nämlich die erste vor der Immediatcommission erfolgte Erörterung betrifft, so ist, wie S. 241 des Deputationsberichts ersichtlich, von 8 bis 10 Zeugen bestätigt worden, daß wirklich eine mehrmalige Abmahnung des tumultuirenden Haufens durch die commandirenden Offiziere stattgefunden hat. Unter diesen Zeugen befinden sich: ein Kutscher, Namens Borsch, der Leutnant v. Abendroth, der Student Thiemann, vier Mann des achten Pelotons und mehrere andere Zeugen. Von ihnen ist indirect und direct ausgesagt worden, daß eine solche Aufforderung ergangen ist. Wenn nun aber die Aussage des Kutschers Borsch dahin lautet: „beim Vorrücken rief ein vorausgehender Offizier der Menge zu, sie möchten gehen, es könnte Kugeln regnen“; wenn der Leutnant v. Abendroth aussagt: „v. Süßmilch habe zur Ruhe aufgefordert, und wenn das Werfen nicht aufhöre, so werde gefeuert“; wenn der Student Thiemann versichert: „v. Süßmilch habe eine ernste Aufforderung erlassen“; wenn vier Mann des achten Pelotons aussagen: „daß v. Süßmilch vor dem Feuern zum Volke gesagt, es solle sich zurückziehen, denn es wäre geladen“; wenn mehrere andere Zeugen versichern, gehört zu haben, daß von Mehrern aus der Volksmenge die Worte vernommen worden: „ihr habt mit Mondschein geladen“ und „bange machen gilt nicht“, so muß ich doch gestehen, es gehört ein großer Unglaube dazu, um nicht schon aus diesen Zeugenaussagen die moralische Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Sache wirklich so sich zugetragen habe, d. h. von dem commandirenden Offizier eine Aufforderung an die Menge ergangen sei. Es sind dies Zeugen aus allen Classen, Männer, denen man wohl zutrauen kann, nicht nur, daß sie die Befähigung, sondern auch die Absicht hatten, die Wahrheit zu sagen. Warum man an der Wahrheit dieser Aussagen zweifeln kann, weil die Aussagen den vor einer außerordentlichen Commission abgehört oder nicht vereidigt worden sind, vermag ich nicht einzusehen. Die moralische Ueberzeugung wird sich dadurch kaum verstärken, wenn jene ihre Aussagen auch beschworen hätten, obschon ich nicht bestreite, daß der juristischen Formlichkeit dann vollständig ge-

nügt wäre. Mein, meine Herren, damit hat man sich nicht einmal begnügt, man ist von Seiten der Regierung viel weiter gegangen, man hat nach Ausweis des Deputationsberichts, S. 242 ff., später noch eine besondere Untersuchung veranlaßt, welche vor dem Kriegsgericht stattgefunden hat, und vor diesem Kriegsgericht haben abermals 4 bis 6 Zeugen bestätigt, daß eine Abmahnung und Aufforderung von Seiten des commandirenden Offiziers nicht nur einmal, sondern zu wiederholten Malen stattgefunden habe. Es haben vier Zeugen direct dies ausgesagt, und zwei Zeugen wenigstens solche Aeußerungen gethan, welche die directen Aussagen bedeutend unterstützen. Ein siebenter Zeuge, der Signalist Naumann endlich hat es ebenfalls sehr bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß die tumultuirende Menge von dem commandirenden Offizier wiederholt angeredet und verwahrt worden sei. Dieser sehr ausführlichen Zeugenaussagen halber beziehe ich mich der Kürze halber auf den Deputationsbericht S. 242—244. Es ist in der That kein Zweifel, daß, wenn diese Personen eidlich abgehört worden wären oder noch abgehört würden, ein anderes Resultat sich nicht zu Tage stellen würde. Zwar sind die Zeugen, welche in der zweiten Untersuchung abgehört worden sind, alle Militairs, nämlich Hauptmann v. Holleufer, Leutnant v. Abendroth, Sergeant Fischer, Corporal Karl Moritz Wagner, Corporal Reichgräber, Signalist Naumann und Oberleutnant v. Ferber; allein dies beschränkt die Glaubwürdigkeit der Aussagen nicht, denn es treten dazu die vielfach bewiesenen andern Umstände und die Aussagen von andern Zeugen, welche keineswegs Militairs sind. Ueberhaupt, meine Herren, ist der Grundsatz durchaus nicht so allgemein im Criminalrechte anzunehmen, als wenn das, was in einer Militairuntersuchung von Militairs ausgesagt wird, mindere Glaubwürdigkeit hätte, als das von Civilpersonen Ausgesagte. Ich bin überzeugt, daß auch in einer Militairuntersuchung jeder Militair als Mann von Ehre so aussagen wird, wie er es vor Gott und seinem Gewissen verantworten kann, und deshalb allein nicht als suspect betrachtet werden kann, weil er Militair ist. Wenn nun also nach dem, was bereits actenmäßig vorliegt, 10 Zeugen der ersten und 7 Zeugen der zweiten kriegsgerichtlichen Erörterung ausdrücklich gesagt und bestätigt haben, es habe eine Aufforderung mehr als einmal, sie habe zwei-, ja dreimal stattgefunden, so kann ich nicht umhin, ich muß das für wahr annehmen, ich kann nicht weiter daran zweifeln, und Jeder von Ihnen, meine Herren, der als Richter zu entscheiden und weiter keine Beweise vorliegen hätte, als diese 17 unbeschworenen Zeugenaussagen, würde gewiß nicht anders urtheilen. Nehmen Sie dazu endlich die Meldung des Obersten v. Buttlar an des Prinzen Königl. Hoheit, worin er mit ausdrücklichen Worten sagt: „Es thut mir leid, melden zu müssen, daß sich die Leute so benommen, sie haben mit Steinen geworfen, es ging nicht anders, es mußte das Gesez vollstreckt werden —“ diese Meldung ist von dem Domherrn D. Günther ausdrücklich beigelegt worden, so wird Ihnen gewiß klar werden, daß das Militair von Anfang an bis zum letzten Augenblicke der